Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Name

Der Verein trägt den Namen Pferdefreunde Schwabhausen e.V.", kurz: PFS e. V. wurde am 13.03.2021 gegründet.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 99869 Schwabhausen, Wechmarer Straße 57

1.3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

2.1. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Gelder des Vereins werden für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt.

Alle Überschüsse, die nicht für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, werden einer anerkannten gemeinnützigen Tierschutzorganisationen gespendet.

2.2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Pferdesportes für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren
- Förderung des Tierschutzes
- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung von (Fort-) Bildung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die vergleichbare Zwecke verfolgen
- Die Gesundheitsförderung, sportliche Betätigung und Lebensfreude aller Menschen, insbesondere der Jugend
- Die Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
- Förderung und Ausübung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft
- Die Erhaltung des Pferdes und des Pferdesportes
- Sensibilisieren für Fragen des Tierschutzes in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, insbesondere durch Aufklärung über die richtige und artgerechte Haltung, Fütterung sowie den tiergerechten Umgang mit Pferden als Partner in Sport und Freizeit
- Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen T\u00e4tigkeit gegen\u00fcber den Beh\u00f6rden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde
- Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
- Talentsichtung und Talentförderung insbesondere im Jugendbereich

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Peron werden, der Interesse an den Zielen des Vereins hat. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift seiner gesetzlichen Vertreter.
- 3.2. Der Interessent für den Verein erhält vor der Aufnahme eine Kopie der Satzung und die Vereinsordnungen und einen Aufnahmeantrag.
 Der Mitgliedschaft geht eine Probezeit von 3 Monaten voraus. Die Mitgliederversammlung stimmt über die endgültige Aufnahme der Mitglieder ab.
- 3.3. Die Aufnahme soll nur verweigert werden, wenn objektive Gründe, insbesondere vereinsschädliches oder sonstiges, dem Ansehen der Reiterei abträgliches Verhalten entgegenstehen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Jugendmitglieder

Aktive Mitglieder: sind alle Personen über 18 Jahre, die sich aktiv an den in § 2.2. dieser Satzung aufgeführten Aufgaben beteiligen und in den Verein aufgenommen werden.

<u>Fördernde Mitglieder:</u> sind natürliche und juristische Personen, die sich an dem aktiven Reitsport nicht oder nicht mehr beteiligen und lediglich zur Unterstützung der Vereinsinteressen oder aus Liebhaberei am Pferdesport Mitglied werden.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

<u>Jugendmitglieder:</u> sind Personen unter 18 Jahren, die sich aktiv an den in § 2.2. dieser Satzung aufgeführten Aufgaben beteiligen und in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 5.2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- 5.3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins beeinträchtigender Handlungen.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1. Gewählt wird bei Mitgliederversammlungen.
- 7.2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)

dem Schatzmeister

Diese müssen Vereinsmitglieder sein.

- 8.2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 8.3. Beim Ausscheiden eines Vorstandes während der Amtszeit bleibt der verbleibende Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode im Amt.

§ 9 Vorstandswahlen

Eine Amtsperiode des Vorstands währt 2 Jahre und kann in Form von Blockwahlen stattfinden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1. Eine Mitgliederversammlung wird jährlich an einen vom Vorstand festzusetzenden Datum und Ort abgehalten.
- 10.2. Zusätzliche Versammlungen können aus aktuellen Gründen einberufen werden, entweder vom Vorstand oder auf schriftliches Gesuch von 25 Prozent der Mitglieder, unter Angabe des Zweckes und der Gründe.
- 10.3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Änderungs- oder Erweiterungswünsche sind vor Beginn der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 10.4. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Beschlussfassung über Anträge
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) die Auflösung des Vereins
- 10.5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom 1.Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 10.6. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung, ab einer Anwesenheit von 2/3 der aktiven Mitglieder, beschlussfähig.
- 10.7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Haftung

- 11.1. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Nachlässigkeit oder Verantwortungslosigkeit der Mitglieder verursacht werden oder bei Versammlungen Hervorgerufen werden.
- 11.2. Die Haftung ist begrenzt auf das Vermögen des Vereins.
- 11.3. Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§ 12 Vereinsauflösung

- 12.1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn mindestens 50 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen und 75 Prozent der Mitglieder, durch eine Wahl, diesem Antrag zustimmen.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "Förderverein des Tierparks Gotha", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und tierschützerische Zwecke zu verwenden haben.
- 12.3. Der Gerichtsstand ist Gotha und der Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten ist Schwabhausen.

Schwabhausen, den 27.04.2021

Die Gründungsmitglieder